

Antrag

der Abgeordneten Canan Bayram, Katja Keul, Luise Amtsberg, Britta Haßelmann, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Modernisierung des Strafverfahrens durch digitale Dokumentation der Hauptverhandlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Strafprozessordnung ist reformbedürftig. Die Verteidigung der Rechtsordnung durch eine funktionsfähige Strafrechtspflege verlangt in allen Stadien des Strafverfahrens – auch und gerade mit Blick auf die hohe Arbeitsbelastung der Justiz und vielfach lange Dauer der Verfahren – eine Modernisierung, allerdings unter strikter Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten der Verfahrensbeteiligten.

Der Gang der Hauptverhandlung in erstinstanzlichen strafgerichtlichen Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten wird im Wesentlichen unverändert seit Inkrafttreten der Reichsstrafprozessordnung im Jahr 1879 lediglich in einem Formalprotokoll festgehalten. Eine zwischenzeitliche (1964-1974) Erweiterung zu einem Inhaltsprotokoll wurde wegen des Mehrbedarfs an Protokollführern wieder abgeschafft und besteht aktuell nur bei Verständigungen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten und im strafgerichtlichen Verfahren vor den Amtsgerichten. Die Verfahrensbeteiligten sind auf ihre Mitschriften angewiesen, das Gericht darf Tonaufzeichnungen nur zu gerichtsinternen Zwecken (wie Kontrolle seiner Mitschriften, Gedächtnisstütze zur Vorbereitung und Beratung des Urteils) machen, Verteidigung und Staatsanwaltschaft haben zu solchen Tonaufnahmen keinen Zugang. Die Verteidigung ist vielfach auf sogenannte Festschreibe-Beweisanträge zwecks Protokollierung angewiesen mit nicht seltenem Streit darüber, ob es auf die Feststellung ankommt.

All dies sind angesichts der digitalen Aufzeichnungs- und Transkriptionstechnik Anachronismen, die die Justizressourcen hoch belasten. Hier und nicht bei der Einschränkung von Beschuldigten- und Verteidigerrechten liegt das wesentliche Potential für rechtsstaatskonforme nachhaltige Beschleunigung und Effektivierung des Strafverfahrens, zur Stärkung der Zuverlässigkeit der im Urteil zu treffenden Feststellungen und damit zur Stärkung der Wahrheitsfindung ebenso wie der Rechtskontrolle. Mit den Regelungen für fakultative und ab 2020 teilweise obligatorische Ton- bzw. Bild-Ton-Aufnahmen von Beschuldigten-Vernehmungen sowie bei der Vernehmung von Zeugen aus Gründen des Schutzbedarfes oder der Beweissicherung und ihrer Verwendung in der Hauptverhandlung sowie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der fakultativen protokollersetzenden Tonaufzeichnung einzelner Vernehmungen in der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung ist ein richtiger, aber noch bei weitem nicht ausreichender Weg eingeschlagen worden. Ein weiteres Unterlassen zumindest schrittweiser Einführung digitaler Dokumentation der Hauptverhandlung insgesamt ist nicht zurechtfertigen

- angesichts der rechtsstaatlichen Funktion der Dokumentation, Fehlern in der Beweisaufnahme bzw. bei den im Urteil zu treffenden Feststellungen vorzubeugen,
- angesichts seit langem vorliegender Vorschläge für die Verwendung der Dokumentation in der Revision ohne die Revision zu einer weiteren Tatsacheninstanz zu machen,
- angesichts der Möglichkeiten der Verwendungssicherung der Dokumentation und des Persönlichkeitsrechtsschutzes
- angesichts des Vorliegens praktischer Erfahrungen insbesondere des internationalen Strafgerichtshofes und aus anderen Ländern und
- angesichts des Beschleunigungseffekts sowie insbesondere der Ressourceneinsparung, die nötige Investitionen jedenfalls rechtfertigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf, eine Modernisierung des Strafverfahrensrechts vorzunehmen, die diesen Namen verdient, indem die Strafprozessordnung (StPO) nebst StPO-Einführungsgesetz und Gerichtsverfassungsgesetz wie folgt geändert wird:

1. Obligatorische Bild-Ton-Dokumentation bei erstinstanzlichen strafgerichtlichen Hauptverhandlungen an Land- und Oberlandesgerichten. Die Dokumentation ist zu den Akten zu nehmen und unterliegt dem Akteneinsichtsrecht. Ausschließliche Verwendung für Zwecke des Strafverfahrens; unverzügliche Löschung, wenn für diese Zwecke nicht mehr gebraucht,
2. In der Regel taggleiche elektronische Zugänglichmachung der Dokumentation für alle Verfahrensbeteiligten in Form einer zunächst vorläufigen (in zu bestimmender Frist sodann im Hinblick auf Übereinstimmung mit der Tonaufnahme beglaubigten) schriftlichen Transkription,
3. Verwendung der Bild-Ton-Dokumentation in der Revision, die durch vollständig schriftlichen Vortrag des Revisionsführers zu begründen ist, ausschließlich
 - a. zur Prüfung der wesentlichen Verfahrensformalitäten
 - b. zur Begründung einer Abweichung zwischen Urteil und dem Inhalt der Hauptverhandlung (Beweisaufnahme einschließlich Angaben des Angeklagten), wenn es sich um eine offensichtliche Abweichung in einem für die Schuldfrage oder die Rechtsfolgen der Tat wesentlichen Punkt handelt; die Berufsrichter, die das Urteil unterschrieben haben, geben hierzu eine schriftliche dienstliche Erklärung ab,

4. Erleichterung des Richterwechsels

Im Falle der Verhinderung eines Richters/einer Richterin Kompensation des Unmittelbarkeitsprinzips (im Sinne der grundsätzlich durchgehenden Anwesenheit aller Richter bei der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung) jedenfalls bei Berufsrichtern durch Kenntnisnahme und Aufarbeitung der Ergebnisse anhand der Bild-Ton-Aufzeichnung der vorausgegangenen Hauptverhandlung mit dem Ziel, die derzeitigen personalintensiven Notwendigkeiten der durchgängigen Teilnahme von Ergänzungsrichtern bei längeren Verhandlungen sowie längere Unterbrechungen von Hauptverhandlungen und Platzen

- von Prozessen zu vermeiden,
5. Erleichterung des Verteidigerwechsels,
 6. Angemessen Verfahrensfortführungsregelung bei Technikausfall oder sonstiger Störung der Aufzeichnung,
 7. Erleichterung der Urteilsabfassung durch die Befugnis, im Urteil auf das Transskript der Hauptverhandlung Bezug zu nehmen bzw. zu verweisen,
 8. Übergangs-/Inkrafttretensregelung dergestalt,
 - a. dass ab 1. Januar 2021 die Bild-Ton-Dokumentationspflicht zunächst nur für Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch, d.h. der Bundesgerichtsbarkeit bei den dafür zuständigen Senaten der Oberlandesgerichte gilt und (nur) für diese Verfahren die Möglichkeit der zeitversetzten öffentlichen Ausstrahlung nach dem Vorbild des Internationalen Strafgerichtshofs geschaffen wird,
 - b. dass ab 1. Januar 2021 zunächst die Ton-Dokumentationspflicht und ab 1. Januar 2023 die Bild-Ton-Dokumentationspflicht bei allen erstinstanzlichen strafgerichtlichen Hauptverhandlungen der Land- und Oberlandesgerichte und ab 1. Januar 2024 fakultativ für das amtsgerichtliche Verfahren gilt,
 9. Evaluation

Über die Wirkungen der Einführung der digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zum 31. Dezember 2030 unter Beachtung der Grundsätze der Wissenschaftlichkeit, Objektivität und Transparenz unter Beteiligung unabhängigen und neutralen Sachverständigen sowie unter Beteiligung der Länder und Fachkreise schriftlich zu berichten.

Berlin, den 24. September 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

In den Eckpunkten der Bundesregierung, die der "Modernisierung des Strafverfahrens" dienen sollen (Drs. 19/10388) und dem diesbezüglichen Gesetzentwurf (Referentenentwurf, veröffentlicht am 08. August 2019) fehlt die für eine Modernisierung zentrale, seit Jahren geforderte und dem Strafverfahren im 21. Jahrhundert angemessene audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung, obwohl damit erhebliche Ressourcen der Justiz eingespart, die strafgerichtlichen Verfahren beschleunigt würden und damit zugleich ein rechtsstaatlicher Gewinn verbunden wäre. Richter könnten sich in der Hauptverhandlung auf die Verhandlungsführung konzentrieren und eigene Notizen auf das beschränken, was sie im Augenblick der Verhandlung und als Merkposten für ein späteres Nutzen der Dokumentation für das Urteil brauchen. Die Begründung der Bundesregierung für die Nichtbefassung mit der elektronischen Dokumentation der Hauptverhandlung ist skandalös: Diese Maßnahme sei nicht Gegenstand der Vereinbarung der die Bundesregierung tragenden CDU/CSU/SPD-Koalition. Außerdem sei zunächst die für 2026 geplante elektronische Akte in Strafsachen zu etablieren und zu gewährleisten (Beides aus der Antwort der Bundesregierung vom 06. August 2019 auf die schriftliche Frage Nr. 7/506 der Abgeordneten Bayram).

Die Bundesregierung kommt weder auf die Idee einer schrittweisen Einführung, etwa wie hier vorgeschlagen beginnend mit den Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch¹ bei den in Ausübung der Bundesgerichtsbarkeit (siehe Art. 96 Abs. 5 GG i. V. m. §§ 120 Abs. 6, 142a GVG) damit befassten, teils länderübergreifend zuständigen 10 Staatsschutzsenaten der Oberlandesgerichte. Noch kommt die Bundesregierung deshalb auf die Idee, die Einführung der digitalen Dokumentation der Hauptverhandlung bei diesen auch im internationalen justizpolitischen Interesse Deutschlands liegenden Verfahren finanziell zu fördern und dies im Einzelplan 07 (BMJV) des Entwurfs des Bundeshaushalts 2020 zu veranschlagen (siehe unten nachrichtlich den diesbezüglichen Haushaltsantrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN).

Stattdessen verlegt sich die Bundesregierung zur Verfahrensbeschleunigung auf überwiegend zweifelhafte Begrenzungen der Verteidiger- und Beschuldigtenrechte (vgl. etwa die Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen vom 2. August 2019, <https://www.strafverteidigertag.de>).

Seit Oktober 2015 liegt der Bericht der vom BMJV auf Grundlage eines Auftrages des damaligen Koalitionsvertrages einberufenen Expertenkommission zur Reform des Strafverfahrens vor (https://www.bmjv.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/ExpertenkommReformStPO/ExpertenkommReformStPO_node.html). In dem Bericht wird empfohlen, die Einführung der audiovisuellen Dokumentation erstinstanzlicher Hauptverhandlungen vor Land- und Oberlandesgerichten näher zu prüfen und dabei insbesondere den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und die Auswirkungen auf das Revisionsverfahren zu prüfen (S. 128 ff). Für das amtsgerichtliche Verfahren wird empfohlen, die Möglichkeit zu schaffen, einzelne Vernehmungen audiovisuell zu

¹ Das wird seit langem gefordert, vgl. zuletzt etwa Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drs 18/6341 v. 14.10.2015 (Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen), dort Ziff. II.2.i) sowie die Sachverständigen Kaleck, Kreß, Wehle, Jeßberger in der öffentlichen Anhörung zu diesem Antrag am 24.04.2016 (<https://www.bundestag.de/ausschuesse/ausschuesse18/a06/anhoeerungen/Archiv/voelkerstrafprozesse-416510>).

protokollieren (S.134). Seitdem gibt es eine Vielzahl von Vorschlägen aus Wissenschaft und Praxis für die konkrete Ausgestaltung (jüngst z.B. Schmitt, Die Dokumentation der Hauptverhandlung, NStZ 2019, 1; Wehowsky, Ausgewählte Aspekte einer audiovisuellen Dokumentation der Hauptverhandlung: Persönlichkeitsrechte und Austauschrichter, StV 2018, 685; Bartel, Auf dem Weg zur technischen Dokumentation der Hauptverhandlung in Strafsachen, StV 2018, 678; Mosbacher, Aufzeichnung der Hauptverhandlung - ein Vorschlag StV 2018, 182; Bockemühl, Früher war alles besser – ein Plädoyer für die audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung, FS Heintschel-Heinegg 2015, S. 51). Zu einem Ergebnis ist Bundesregierung bislang nicht gekommen. So liegt Deutschland hinter der Lage in vergleichbaren anderen Staaten deutlich zurück (von Galen, Rechtsstaatsdefizit im deutschen Strafprozess: "ohne Worte" - die Protokollierung der Hauptverhandlung im europäischen Vergleich, Strafverteidiger-Forum 8/2019, S. 309-318).

Die hiesigen Vorschläge lehnen sich bei der Begrenzung des Umfangs der Revision an den Vorschlag von Ignor/Schlothauer aus der StPO-Reformkommission von 2015 an (aaO S.476-478), der auch bei Mosbacher aufgegriffen ist (StV 2018, 182, 184). Befürchtungen der Überforderung der Bundesjustiz lassen sich so entkräften.

Durch Bild-Ton-Aufzeichnung könnte auch das Platzen von Prozessen wegen des aus verschiedenen Gründen möglichen Ausscheidens von Richtern (sei es wegen längerer Dienstunfähigkeit, Ruhestandseintritt, Tod, sei es wegen Mutterschutzes und Elternzeit oder erfolgreicher Befangenheitsablehnung) verhindert werden. Denn dem Platzen von Prozessen kann durch das Bestellen von Ergänzungsrichtern mangels vorheriger Absehbarkeit der Prozessdauer, je nach Art des Ausscheidens und aus Personalmangel vielfach nicht abgeholfen werden. Die aus dem BMJV stammende und bei Wehowsky (aaO S.688ff) ausführlich behandelte Idee der Kompensation durchgängiger Anwesenheit eines Ergänzungsrichters/einer Ergänzungsrichterin in der Hauptverhandlung durch Studium der Bild-Ton-Dokumentation der bisherigen Hauptverhandlung, wird mit dem hiesigen Vorschlag aufgegriffen. Dem Gebot des gesetzlichen Richters, also der im Voraus abstrakt-generell bestimmten Zuständigkeit eines Austauschrichters, ist Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung beschränkt sich statt einer derartigen grundsätzlichen Lösung auf eine Verlängerung der zulässigen Unterbrechung der Hauptverhandlung auf bis zu zwei Monate für den Einzelfall des Ausscheidens einer Richterin wegen Mutterschutzes und für den Fall krankheitsbedingter Verhinderung eines Richters/einer Richterin. Die Unterbrechungsverlängerung wegen Mutterschutzes löst aber nicht einmal diesen Einzelfall, wenn im Anschluss vom Recht auf Elternzeit von länger als zwei Monaten Gebrauch gemacht wird.

Zu einer Befürchtung des Verlusts der Alleinherrschaft des Gerichts über den Prozessstoff, also zur Machtfrage, ist auf die rechtsstaatliche Notwendigkeit des fairen Verfahrens, eines Machtausgleichs durch Verbesserung der Rechtskontrolle zu verweisen.

Für den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Prozessbeteiligten bei Bildaufzeichnung zeigen etwa die Verfahrensweisen beim Internationalen Strafgerichtshof Möglichkeiten auf (z.B. feste Kamera-Positionen, kein Heranzoomen von Gesichtern). Bedenken gegen eine Ton-Bild-Aufzeichnung (etwa: Vermeidung von „Gerichtsshow“, Gefahr der Weiterverbreitung, gar Nutzung zur Anwaltswerbung „Meine besten Plädoyers“) lässt sich mit vorhandenen und ggf. zu schaffenden Ordnungsmaßnahmen, einschließlich Strafbewehrung, entgegenwirken. Auch dazu und zu weiteren Einzelheiten enthalten die o.g. Veröffentlichungen Vorschläge.

Zu dem Aspekt der Kosten bleibt neben den erwähnten erheblichen Ressourceneinsparungen und Effizienzgewinnen zu sagen, dass Strafrechtspflege, dass Justiz neben Gefahrenabwehr und Bildung zentrale Aufgaben der Länder und dementsprechend zu finanzieren sind. Bei der notwendigen Digitalisierung und der Gesamtverantwortung des Bundes für die Justiz sollten derartige Modernisierungen aber auch von Bundesseite in Fortführung des Paktes für den Rechtsstaat gefördert werden.

Anlage (nachrichtlich):

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) – Drucksache 19/11800 –

Einzelplan 07 (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz)

Kapitel 0710 (Sonstige Bewilligungen) auf Seite ...(15) des Regierungsentwurfs Verstärkung wie folgt (in 1000 €):

Titel (neu) Beteiligung des Bundes an technischer Einrichtung der Bild-Ton-Dokumentation der Hauptverhandlung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch **Antrag: + 10 000**

Begründung/Bemerkung

Beteiligung des Bundes an der technischen Einrichtung der Bild-Ton-Dokumentation der Hauptverhandlung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch bei den 10 Staatsschutzsenaten der Oberlandesgerichte aufgrund einer mit den Landesjustizverwaltungen zu treffenden Vereinbarung zur Umsetzung diesbezüglicher mit Inkrafttreten ab 2021 geplanter Änderung des Strafverfahrensrechts. Die Oberlandesgerichte nehmen in diesen Verfahren im Wege der Organleihe Aufgaben der Bundesgerichtsbarkeit wahr (Art.96 Abs. 5 GG i. V. m. §§ 120 Abs.1 Nr.6, Abs.5 und Abs.6, 142a GVG). Die Dokumentation liegt im nationalen wie internationalen justizpolitischen Interesse des Bundes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.